

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Stadt Karben / Wetteraukreis

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.8.1976 (GVBl. I S. 325) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben am 1.7.1977 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles, Auslagenersatz

(1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufalles. Hausfrauen erhalten ohne Nachweis für Sitzungen vor 18.00 Uhr pro Stunde einen Pauschalersatz von DM 10,--.

(2) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihrer Auslagen einen Betrag von DM 12,-- je Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied angehören.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden. Die Zahl der ersatzpflichtigen ^{Stadtverordneten-}Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr festgesetzt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

Neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Auslagen werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

dem Stadtverordnetenvorsteher	DM 120,--
den ehrenamtlichen Stadträten	DM 100,--

§ 3

Dienstreisen, Studienreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.8.1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.

§ 4

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 und 2 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung nach § 2 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.4.1977 in Kraft.

Karben, den 16. 7. 1977

Der Magistrat der Stadt Karben

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung
im amtlichen Bekanntmachungsorgan der
Stadt Karben, den Karbener Nachrichten,
Ausgabe Nr. 28 vom 15. 7. 1977